

## **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG**

**Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG, Firma ArcelorMittal Hamburg GmbH,  
Az.: 145/2023**

**Errichtung und Betrieb einer Schrottreinigungsmaschine und Erhöhung Einsatzmenge  
Schrottsorte E46**

---

### **A. Sachverhalt**

Die Firma ArcelorMittal Hamburg GmbH hat mit Schreiben vom 23.09.2023 (Eingang: 25.09.2023) bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Anlage zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl, einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzkapazität von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde (Ziffer 3.2.2.1 EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Dradenaustraße 33, 21129 Hamburg beantragt.

Das Änderungsvorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Schrottreinigungsmaschine auf dem vorhandenen Schrottplatz. Mit der Schrottreinigungsmaschine sollen aus dem angelieferten Schrott der Sorten E1 (leichter Stahlaltschrott), E46 (geschredderter Schrott aus der Müllverbrennung) sowie E47 (Dosenschredder) nicht-eisenhaltige Fremdstoffe mechanisch durch Siebung und Magnetabscheidung abgetrennt werden.

Des Weiteren wird die Erhöhung der Einsatzmenge der Schrottsorte E46 im Elektrolichtbogenofen des Stahlwerks von 10 Tonnen pro Charge auf 15 Tonnen pro Charge beantragt. Eine Erhöhung der insgesamt genehmigten Einsatzmenge der Schrottsorte E46 von 50.000 Tonnen pro Jahr wird nicht beantragt.

### **B. Anwendbare Vorschriften**

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für ein geändertes Vorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 zum UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die zu ändernde Anlage (Elektrostahlwerk) fällt unter Ziffer 3.3 der Anlage 1 zum UVPG. Für die Ziffer 3.3 sind Prüfwerte (3.3.1 und 3.3.2) vorgeschrieben. Eine UVP wurde für die Bestandsanlage bisher nicht durchgeführt, weswegen für das Änderungsvorhaben § 9 Abs. 2 UVPG maßgeblich ist.

Es findet mit der Änderung keine Kapazitätserhöhung statt. Die mit dem Genehmigungsbescheid Az. 52/95 vom 30.06.1995 genehmigte jährliche Kapazität von 1,1 Mio. Tonnen Knüppel bleibt unverändert bestehen.

§ 9 Abs. 5 UVPG legt fest, dass der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt bleibt. Die Umsetzungsfristen der genannten Richtlinien liefen am 03.07.1988 (RL 85/337/EWG) bzw. am 14.03.1999 (RL 97/11/EG) ab.

Berücksichtigt wird dabei die Richtlinie, in der das Vorhaben erstmals in Anhang I oder II aufgeführt wurde (s. Schink/Reidt/Mitschang/Tepperwien, 2. Aufl. 2023, UVPG § 9 Rn. 9 und Hoppe/Beckmann UVPG/UmwRG Kommentar, 5. Auflage, § 9 UVPG Rn. 13).

Für das hier einschlägige Vorhaben erfolgte die erste Nennung in Anhang II Ziffer 4. a) der RL 85/337/EWG („Eisen- und Stahlhütten, einschließlich Gießereien; Schmieden; Ziehereien und Walzwerke (soweit nicht durch Anhang I erfasst)“). Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Umsetzungsfrist dieser Richtlinie war mit Genehmigungsbescheid Az. 36/81 vom 22.12.1981 eine Kapazität von 900.000 Tonnen Stahl pro Jahr genehmigt. Diese Kapazität wird somit als erreichter Bestand aus der zum jetzigen Zeitpunkt insgesamt genehmigten Kapazität von 1,1 Mio. Tonnen Stahlknüppel herausgerechnet. Es verbleibt damit eine zu berücksichtigende Kapazität von 200.000 Tonnen Stahlknüppel pro Jahr.

Der in Ziffer 3.3.1 der Anlage 1 UVPG genannte Prüfwert von 2,5 Tonnen Roheisen oder Stahl je Stunde wird damit erneut erreicht. Ein erneutes Überschreiten liegt auch dann vor, wenn die Änderung keine Auswirkungen auf Größe und Leistung hat (Hoppe/Beckmann UVPG/UmwRG Kommentar, 5. Auflage, § 9 UVPG Rn. 9). Entsprechend der Eintragung in Spalte 2 der Anlage 1 UVPG muss damit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt werden.

Anhand der Antragsunterlagen, der behördeneigenen Betriebsakten, des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 i.V.m. § 7 UVPG durchgeführt.

### C. Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

#### **1. Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

##### **1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten**

Die Firma ArcelorMittal Hamburg GmbH betreibt zurzeit auf dem Betriebsgrundstück Dradenaustraße 33, 21129 Hamburg eine Anlage zur Herstellung oder zum Er-schmelzen von Roheisen oder Stahl, einschließlich Stranggießen, auch soweit Kon-zentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzkapazität von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde (Ziffer 3.2.2.1 EG des Anhangs 1 zur 4. BIm-SchV).

Für die Errichtung und den Betrieb der Schrottreinigungsanlage ist von folgenden Größen auszugehen:

- Geschätzte Flächeninanspruchnahme: 900 m<sup>2</sup>
- Geschätzter Umfang der Neuversiegelung: 820 m<sup>2</sup>
- Geschätzter Umfang der Erdarbeiten: 250 m<sup>3</sup>
- Anzahl, Größe und Höhe der Gebäude: 1 Gebäude, Grundfläche 4 m<sup>2</sup>, Höhe max. 2 m
- Mit dem Vorhaben verbundenes Verkehrsaufkommen
  - Bauphase: ca. 50 LKW
  - Betriebsphase: keine Änderungen

Die Erhöhung der eingesetzten Schrottmenge der Schrottsorte E46 im Elektrolichtbo-genofen von 10 Tonnen pro Charge auf 15 Tonnen pro Charge ist nicht mit baulichen Änderungen der Anlage verbunden.

## **1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten**

Die neue Schrottreinigungsmaschine wird auf dem südöstlichen Teil des Werksgelän-des im Bereich des Schrottplatzes errichtet. Dort findet bereits ein Umschlag von Schrott statt (Anlieferung von Schrott per Eisenbahn und LKW, Lagerung des Schrot-tes, Befüllung der Schrottkörbe für den Einsatz im Elektrolichtbogenofen). Die Um-weltauswirkungen dieser Anlagen werden als Vorbelastung berücksichtigt.

Der Einsatz der Schrottsorte E46 ist bereits in einem Umfang von 50.000 Tonnen pro Jahr genehmigt, dieser Umfang wird nicht geändert.

## **1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Überbauung auf 900 m<sup>2</sup>, davon 820 m<sup>2</sup> Neuversiegelung (Flächenentzug, Versiege-lung). Die Errichtung der Schrottreinigungsanlage findet auf einer bereits industriell genutzten Fläche statt, auf der bislang Schrotte gelagert werden. Die Fläche ist nicht bewachsen.

Das auf der Fläche anfallende Niederschlagswasser fließt ungerichtet von der befes-tigten Fläche ab und versickert frei in der angrenzenden unbefestigten Fläche.

## **1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirt-schaftsgesetzes**

Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art der Abfälle nicht verändern.

## **1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:**

### Luftverunreinigungen

Es werden keine zusätzlichen Emissionen über den Luftpfad beantragt.

### Geruch

Bei dem Betrieb der Anlage sind keine Geruchsemissionen zu erwarten.

### Lärm und Erschütterungen

Die Errichtung der Schrottreinigungsmaschine ist mit Lärmemissionen während der Bauphase durch Bauarbeiten und –verkehre auf dem Betriebsgelände verbunden. Während der Betriebsphase gehen von der Schrottreinigungsmaschine Lärmemissionen und Erschütterungen aus.

Eine Schallimmissionsprognose wurde eingereicht. Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm ist die Errichtung einer Lärmschutzwand sowie die Einhausung von Anlagenteilen vorgesehen.

Eine gutachterliche Stellungnahme zu den von der Schrottreinigungsmaschine ausgehenden Erschütterungen führt aufgrund rechnerischer Untersuchungen aus, dass Anforderungen hinsichtlich der Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden sowie der Einwirkungen auf bauliche Anlagen eingehalten werden.

### Boden- und Gewässerverunreinigungen

Es werden keine neuen Stoffe gehandhabt. Mit Einträgen in Boden und Grundwasser ist nicht zu rechnen.

Das auf der Fläche anfallende Niederschlagswasser fließt ungerichtet von der befestigten Fläche ab und versickert frei in der angrenzenden unbefestigten Fläche.

### Gewerbliches Abwasser

Zusätzliches Abwasser fällt nicht an.

### Wärme, Reflexionen, Strahlen und Abschattung

Es kommt zu keinen zusätzlichen Emissionen in den aufgeführten Bereichen.

## **1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:**

### 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Die zu ändernde Anlage stellt keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung dar.

Es werden keine neuen Stoffe oder Technologien eingesetzt, weswegen keine Änderungen im Hinblick auf die Risiken von Störfällen, Unfällen etc. zu erwarten sind.

### 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Vorhaben unterliegt nicht der Störfall-Verordnung.

Die Schrottreinigungsmaschine befindet sich jedoch innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Absatz 5a des BIm-SchG. (Betriebsbereich der benachbarten Firma Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG).

Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i. S. d. § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung verändert sich nicht gegenüber der bisherigen Situation, in der bereits Schrottumschlag und Transportvorgänge in diesem Bereich des Werksgeländes stattfinden. Das Vorhaben stellt zudem kein benachbartes Schutzobjekt i. S. d. § 3 Abs. 5d BIm-SchG dar.

### **1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft**

Es werden keine zusätzlichen oder andere Emissionsfrachten beantragt.

## **2. Standort des Vorhabens**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

### **2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):**

Das Vorhaben wird auf dem Werksgelände der Firma ArcelorMittal Hamburg GmbH realisiert. Planungsrechtlich gehört das Werksgelände gemäß Hafentwicklungs-gesetz (HafenEG) zum Hafennutzungsgebiet. Gem. § 1 Abs. 3 HafenEG ist das Hafengebiet Gegenstand einer Sonderplanung im Sinne des § 5 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB).

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines gewerblich/industriell genutzten Gebietes. In nördlicher Richtung befindet sich im Abstand von etwa 120 m ein Klärwerk. In südlicher Richtung liegt in einer Entfernung von ca. 80 m eine Anlage zur Herstellung von Industriegasen. In süd- südwestlicher Richtung befinden sich mehrere Lagerbetriebe.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in westlicher Richtung am Aue-Hauptdeich / Osterfelddeich in einer Entfernung von ca. 1.700 m. Zwischen dem Werksgelände und der Wohnbebauung liegen der Dradenauhafen und der Finkenwerder Vorhafen. Die Bebauung liegt im Geltungsbereich des Baustufenplanes Finkenwerder (1955). Dieser weist die Fläche als W10 aus. Im Rahmen einer planrechtlichen Beurteilung des Bezirksamts Hamburg-Mitte – Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung – wurde ermittelt, dass die Grundstücke Osterfelddeich 2 und Aue Hauptdeich 52 einem allgemeinen Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO entsprechen. Die nördlich anschließende (Aue Hauptdeich 48 ff.) Bebauung entspricht einem reinen Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNVO.

Als nächstgelegene empfindliche Nutzung liegt die Grundschule „Aueschule Finkenwerder“ in etwa 2.000 m Entfernung zum Vorhaben. Weitere empfindliche Nutzungen (Pflegeheime, Kitas etc.) sind in größerer Entfernung zum Vorhaben in Finkenwerder gelegen.

In südwestlicher Richtung befindet sich in einer Entfernung von ca. 2.000 m das im Landschaftsprogramm dargestellte städtische Erholungsgebiet Altes Land/Süderelbmarsch.

Die Außenbereiche der westlich bzw. südwestlich gelegenen Gebiete Finkenwerder, Francop und Moorburg werden landwirtschaftlich genutzt. Die Elbe wird fischereilich genutzt.

In östlicher bzw. südöstlicher Richtung verläuft in einem Abstand von ca. 500 m die Autobahn A7. Das Verkehrsnetz außerhalb des Betriebsgeländes (Straße, Schiene, Wasserstraße, Flugverkehrsflächen) wird durch das Vorhaben nicht betroffen.

## **2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):**

- Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere

Durch das Vorhaben werden keine Lebensräume besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere überbaut.

Die Schrottreinigungsmaschine wird auf einer Fläche errichtet, die bisher nicht versiegelt, aber bereits als Lagerfläche für Schrotte genutzt wird und nicht bewachsen ist. Bau- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen der an die Vorhabenfläche angrenzenden Gehölzbestände mittlerer Bedeutung werden durch Vermeidungsmaßnahmen (Einhaltung eines ausreichenden Abstands) vermieden.

- Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt

Durch das Vorhaben werden keine Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt beeinträchtigt.

- Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung

Durch das Vorhaben sind keine Oberflächengewässer betroffen.

- Natürliche Überschwemmungsgebiete

Durch das Vorhaben werden keine Überschwemmungsgebiete betroffen.

- Bedeutsame Grundwasservorkommen

Durch das Vorhaben werden Grundwasservorkommen nicht nachteilig betroffen.

- Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile

Durch das Vorhaben werden bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile nicht betroffen. Das Vorhaben wird innerhalb eines gewerblich/industriell geprägten Gebietes errichtet und ordnet sich in seiner Dimension den bestehenden baulichen Strukturen unter. Das angrenzende Gehölz bleibt erhalten.

- Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)

Durch das Vorhaben sind Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung oder besonderer Empfindlichkeit nicht betroffen. Die für das Vorhaben vorgesehene Fläche besitzt mit ihrer Lage innerhalb eines gewerblich/industriell geprägten Gebietes auch aufgrund ihrer Kleinflächigkeit keine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet oder Frischluftbahn und weist mit ihrer fehlenden Aufenthaltsfunktion keine besondere Empfindlichkeit auf.

- Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Durch das Vorhaben sind keine Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (Schutzgebiete, geschützte Biotope etc.) betroffen.

- Gebiete, die eines besonderen Schutzes gem. § 49 BImSchG i.V.m. Landesrecht unterliegen

Durch das Vorhaben sind keine Gebiete, die eines besonderen Schutzes gem. § 49 BImSchG i.V.m. Landesrecht unterliegen, betroffen.

### **2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter** unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

#### 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind die Gebiete „Mühlenberger Loch / Nesssand“ sowie das „Rapfenschutzgebiet Hamburger Stromelbe“ in nordwestlicher Richtung in ca. 5.700 m bzw. in 6.500 m Entfernung, das Gebiet „Fischbeker Heide“ in süd-südwestlicher Richtung in ca. 6.000 m Entfernung sowie das Gebiet „Heuckenlock/Schweensand“ in südöstlicher Richtung in ca. 8.500 m Entfernung.

Die nächstgelegenen EU-Vogelschutzgebiete sind das Gebiet „Moorgürtel“ in südwestlicher Richtung in ca. 3.300 m Entfernung, das Gebiet „Mühlenberger Loch“ in nordwestlicher Richtung in ca. 5.700 m Entfernung, sowie in östlicher Richtung die Gebiete „Holzhafen“ und „Die Reit“ in ca. 9.900 m bzw. in ca. 13.800 m Entfernung.

In Natura 2000-Gebieten können stoffliche Einträge, u.a. insbesondere Stickstoffoxidemissionen, Beeinträchtigungen verursachen. Da das Vorhaben jedoch nicht mit Stickstoffoxidemissionen oder anderen Emissionen luftverunreinigender Stoffe verbunden ist, sind relevante Auswirkungen auszuschließen. Durch die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren (Flächeninanspruchnahme bzw. Flächenversiegelung) und bau- und betriebsbedingten Störungen (Lärmemissionen, Erschütterungen) werden die genannten Natura 2000-Gebiete nicht berührt.

#### 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete (NSG) sind das Gebiet „Moorgürtel“ in südöstlicher Richtung in ca. 3.000 m Entfernung, das Gebiet „Finkenwerder Süderelbe“ in westlicher Richtung in ca. 4.100 m Entfernung, das Gebiet „Flottbektal“ in nordwestlicher Richtung in ca. 4.300 m Entfernung sowie das Gebiet „Westerweiden“ in westlicher Richtung in ca. 4.100 m Entfernung.

Durch die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren (Flächeninanspruchnahme bzw. Flächenversiegelung) und bau- und betriebsbedingten Störungen (Lärmemissionen, Erschütterungen) werden die genannten Naturschutzgebiete nicht berührt.

#### 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens ist ein Nationalpark oder ein Nationales Naturmonument ausgewiesen.

#### 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete sind das Gebiet „Moorburg“ in südlicher Richtung in ca. 2.000 m Entfernung sowie das Gebiet „Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese, Rissen“ in nördlicher Richtung in ca. 3.000 m Entfernung.

Durch die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren (Flächeninanspruchnahme bzw. Flächenversiegelung) und bau- und betriebsbedingten Störungen (Lärmemissionen, Erschütterungen) werden die genannten Landschaftsschutzgebiete nicht berührt.

#### 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Ca. 2.600 m südwestlich des Werkes befindet sich das in der Gemarkung Francop gelegene Gutsbrack mit seinem Gehölzrand. Schutzzweck ist die Erhaltung des infolge Deichbruchs bei Sturmfluten im 17. und 18. Jahrhundert entstandenen Bracks mit seinem Gehölzrand und den Tier- und Pflanzenarten.

Durch die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren (Flächeninanspruchnahme bzw. Flächenversiegelung) und bau- und betriebsbedingten Störungen (Lärmemissionen, Erschütterungen) wird das genannte Naturdenkmal nicht berührt.

#### 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverordnung fallen, als geschützte Landschaftsbestandteile zu betrachten. Im Rahmen des Vorhabens werden keine Bäume oder Hecken entfernt.

#### 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Die Anlage befindet sich in keinem geschützten Biotop. In der näheren Umgebung sind in einem Umkreis von 1.000 m folgende Biotop ausgewiesen:

Vollständig geschützt:

- ca. 1.000 m östlich: Tidebeeinflusstes Röhricht am Dradenauhafen mit typischer Zonierung aus Watt, Röhricht und Ufergehölz (ID: 123529; § 30 Abs. 2 Nr. 6.3 Wattflächen),
- ca. 230 m südlich: Kleingewässer mit einer kleinen, baumbestandenen Insel und umgebendes Gehölz (ID: 137617; § 30 Abs. 2 Nr. 1.2 Natürliche oder naturnahe stehende Gewässer),
- ca. 190 m westlich: Im Zusammenhang mit der Errichtung des Klärwerks angelegtes Kleingewässer als Regenrückhaltebecken (ID: 137607; § 30 Abs. 2 Nr. 1.2 Natürliche oder naturnahe stehende Gewässer),
- ca. 500 m südwestlich: Grabenaufweitung mit Wasser-Rückhaltefunktion (ID: 137599; § 30 Abs. 2 Nr. 1.2 Natürliche oder naturnahe stehende Gewässer),
- ca. 860 m südwestlich: Als Regenrückhaltebecken angelegtes Kleingewässer zwischen Parkplatz und Eisenbahnstrecke (ID: 139604; § 30 Abs. 2 Nr. 1.2 Natürliche oder naturnahe stehende Gewässer).

Teilweise geschützt:

- ca. 350 m nördlich: Kleingewässer direkt unterhalb einer neu errichteten Windkraftanlage (ID: 137610; § 30 Abs. 2 Nr. 1.2 Natürliche oder naturnahe stehende Gewässer),



- ca. 490 m südlich: Regenrückhaltebecken, umgeben von einem dichten Schilfgürtel (ID: 139622; § 30 Abs. 2 Nr. 1.2 Natürliche oder naturnahe stehende Gewässer).

Durch den mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktor (Flächeninanspruchnahme bzw. Flächenversiegelung) werden die genannten Biotope nicht berührt. Aufgrund der geringen Empfindlichkeit der genannten Biotope hinsichtlich Lärmemissionen und Erschütterungen kann eine Betroffenheit durch bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärmemissionen und Erschütterungen ausgeschlossen werden.

#### 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet ist das Gebiet Süderelbmarsch/Harburger Berge in süd-südöstlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 2.100 m.

Durch die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren (Flächeninanspruchnahme bzw. Flächenversiegelung) und bau- und betriebsbedingten Störungen (Lärmemissionen, Erschütterungen) wird das Wasserschutzgebiet nicht berührt.

Das Vorhaben befindet sich im Hochwasserrisikogebiet „Tideelbe mit Neuwerk“. Das Werksgelände ist eingepoldert (Private Hochwasserschutzanlage HWS Polder 9 Dradenau) und dementsprechend gesichert. Im Falle eines Hochwasserereignisses sind zudem keine zusätzlichen Gewässerbelastungen durch das Vorhaben zu besorgen.

Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

#### 2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des länderübergreifenden oberflächennahen Grundwasserkörpers NI11\_3 (Este-Seeve Lockergestein). Der chemische Zustand dieses Grundwasserkörpers ist als „schlecht“ bewertet. Der Bereich Dradenauhafen gehört zum Oberflächenwasserkörper el\_02 (Elbe-Hafen). Dessen ökologisches Potenzial ist als „mäßig“ eingestuft. Der chemische Zustand gilt als „nicht eingehalten“.

Da mit dem Vorhaben keine Einleitung von Abwasser verbunden ist, kann eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und die darauf gestützten Rechtsverordnungen. Im Hamburg Stadtgebiet wurden laut 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2022) die Grenzwerte für NO<sub>2</sub> gemäß 39. BImSchV im Jahr 2021 eingehalten.

Da mit dem Vorhaben keine Erhöhung von Emissionen luftverunreinigender Stoffe verbunden ist, sind Auswirkungen auszuschließen.

#### 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes:

Das Vorhaben befindet sich im Hafengebiet. Ein Zentraler Ort i. S. d. Raumordnungsgesetzes liegt nicht vor. Im Nahbereich befindet sich kein Wohngebiet. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in westlicher Richtung am Aue-Hauptdeich in einer Entfernung von ca. 1.700 m. Zwischen dem Werksgelände und der Wohnbebauung liegen der Dradenauhafen und der Finkenwerder Vorhafen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich gemäß Schallimmissionsprognose zu dem geplanten Vorhaben nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

- 2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Auf dem Gelände des Vorhabens sind keine Bau- oder Bodendenkmäler ausgewiesen.

In der näheren Umgebung befinden sich in einem Umkreis von 1.000 m folgende Denkmäler:

- ca. 770 m nordwestlich: Bodendenkmal, Typ: Fundstreuung (ID: 2462).

Die mit dem Vorhaben beantragten baulichen Maßnahmen finden ausschließlich auf dem Werksgelände statt. Damit können Auswirkungen auf das aufgeführte Bodendenkmal durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind.
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:
- 3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden:

Unter Berücksichtigung der v.g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

#### Geographisches Gebiet

Das Betriebsgelände liegt im ausgewiesenen Hafennutzungsgebiet. In der Nachbarschaft sind Industrie- und Lagerbetriebe angesiedelt.

Das Vorhaben erfolgt innerhalb des Hafennutzungsgebietes und des im Flächennutzungsplan als Hafen dargestellten Gebietes. Es stellt keine Nutzungsänderung dar und steht nicht im Widerspruch zu den raumordnungs- und bauplanungsrechtlichen Zielen.

Es ist mit keinen Auswirkungen auf das geographische Gebiet zu rechnen.

Auswirkungen auf die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder die Fischerei können ausgeschlossen werden, da das Vorhaben nicht mit Schadstoffemissionen in die Luft oder in Wasser oder mit einer Flächeninanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen verbunden ist.

#### Luftverunreinigungen

Das Vorhaben ist weder mit Geruchsemissionen noch mit Luftschadstoffemissionen verbunden. Daher sind keine nachteiligen Auswirkungen durch Luftemissionen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit; auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

#### Lärm

Zur Beurteilung der mit dem Betrieb der Schrottreinigungsmaschine verbundenen Schallimmissionen wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Im Ergebnis zeigt sich, dass ein Großteil der maßgeblichen Immissionsorte (insb. die nächstgelegene Wohnbebauung) nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens gem. Nr. 2.2 TA Lärm liegen. Der Immissionsort auf dem Gelände des benachbarten Industriebetriebs liegt im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Der maßgebliche Immissionsrichtwert für die dortige Gebietsnutzung (Industriegebiet) wird durch Errichtung einer Schallschutzwand sowie die schallschutztechnische Verkleidung relevanter Anlagenteile der Schrottreinigungsmaschine gem. der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung eingehalten.

Die mit dem Bau verbundenen Lärmemissionen sind vorübergehend und mit Blick auf die Vorbelastungen der umgebenden Anlagen nicht relevant.

Daher sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Schallemissionen zu erwarten.

#### Erschütterungen

Zur Beurteilung der mit dem Betrieb der Schrottreinigungsmaschine verbundenen Erschütterungen wurde eine erschütterungstechnische Untersuchung durchgeführt. Im Ergebnis zeigt sich, dass die Prognosewerte durch die beim Betrieb der Anlage in den Untergrund eingeleiteten Erschütterungen die Anhaltswerte für Büronutzung am maßgeblichen Immissionsort einhalten und weit unterhalb der Anhaltswerte für Schäden an Gebäuden liegen.

Daher sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Erschütterungen zu erwarten.

#### Risiken von Störfällen, Unfallrisiko

Das Vorhaben unterliegt nicht der Störfall-Verordnung.

Die geplante Schrottreinigungsanlage befindet sich innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen anderer Firmen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG. Ein mit dem Vorhaben verbundenes erhöhtes Unfallrisiko ist jedoch

nicht gegeben. Ebenso ist keine erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle gegeben. Das Vorhaben stellt zudem kein benachbartes Schutzobjekt i. S. d. § 3 Abs. 5d BImSchG dar.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Risiken von Störfällen und Unfällen zu erwarten.

#### Abfallentsorgung

Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art und Menge der Abfälle nicht verändern.

#### Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Es wird keine neue Fläche in Anspruch genommen und es sind keine Emissionen und Boden und Wasser zu erwarten.

Durch die Errichtung der Schrottreinigungsmaschine werden insgesamt 900 m<sup>2</sup> überbaut. Davon betroffen ist eine Fläche, die bereits als Lagerfläche für Schrotte genutzt wird. Ein Verlust von Pflanzen oder Grünfläche ist damit nicht gegeben.

Mit Herstellung der Gründungsplatte für die Schrottreinigungsmaschine kommt es durch die Neuversiegelung von Flächen auf 820 m<sup>2</sup> zu dauerhaften Veränderungen des bestehenden Bodens. Es sind ausschließlich durch anthropogene Auffüllungen (Spülsande) veränderte Böden betroffen, die natürliche Bodenfunktionen im Sinne des BBodSchG nicht bzw. nur in sehr eingeschränktem Umfang übernehmen können.

Vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf Boden oder Wasser sind damit nicht zu erwarten.

Das auf der Fläche anfallende Niederschlagswasser fließt ungerichtet von der befestigten Fläche ab und versickert frei in der angrenzenden unbefestigten Fläche.

Mit Errichtung Schrottreinigungsanlage wird die Fläche in ihrem Erscheinungsbild geringfügig verändert. Die geplante Höhe der Anlage ist mit ca. 2 m deutlich niedriger als die Höhe der direkt angrenzenden Schrotthalden und in Bezug auf Schrottkräne sowie der angrenzenden Anlagen des Nachbarbetriebs von ungeordneter Bedeutung. Aufgrund der vorhandenen Überprägung des Landschaftsbildes durch industrielle Elemente, der lokalen Wirkung des Bauvorhabens sowie mit Blick auf die verbleibenden Gehölzstrukturen sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und eine Veränderung des Charakters des Gebietes nicht gegeben.

#### Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Umkreis von 1.000 m befindet sich nur ein geschütztes Bodendenkmal (Abstand 770 m), welches durch das Vorhaben nicht betroffen ist. Das Vorhaben selbst liegt inmitten gewerblich/ industriell geprägter Bauten und Freiflächen und verändert die Umgebung des Denkmals nicht. Nachteilige Auswirkungen von Sach- und Kulturgütern können ausgeschlossen werden.

Durch das geplante Vorhaben können keine grenzüberschreitenden Auswirkungen hervorgerufen werden.

Es sind keine schweren oder komplexen Auswirkungen zu erwarten.

Keine bzw. geringfügige Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen.

Keine bzw. geringfügige Auswirkungen hinsichtlich des voraussichtlichen Zeitpunktes des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von Auswirkungen.

Das geplante Vorhaben hat keine Auswirkungen im Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben. Es gibt keine kumulierenden bestehenden oder zugelassenen Vorhaben.

Die Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden, wurden bei der Planung und der beabsichtigten Umsetzung bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nach dem Stand der Technik sowie den besten verfügbaren Techniken weitestgehend ausgeschöpft.

**4. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG:**

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.